

Vorschreibung von Auflagen; Verwendung Zahlencodes (§ 2 FSG-DV)

Vorschreibung von Auflagen auf Grund des Ergebnisses einer Beobachtungsfahrt

Bei der Beobachtungsfahrt mit einer alten Dame kommt der Sachverständige zum Ergebnis, dass ihr das Fahren auf der Autobahn nicht erlaubt werden kann ist ja einfach, denn es gibt ja Code 05.07 (siehe § 2 Abs.3 FSG-DV).

Der SV kommt weiter zur Auffassung, dass auch das Fahren auf Autostraßen nicht erlaubt werden soll (Gefährdung der Verkehrssicherheit wird angenommen, da auf einer solchen ja nur mit KFZ, die eine Mindestbauartgeschwindigkeit von 60 km/h aufweisen und mit denen diese Geschwindigkeit auch gefahren werden darf, unterwegs sein dürfen - Anm: anders verhält es sich bei Freilandstraßen).

Auch Code 05.02 soll zur Anwendung kommen, indem die Fahrten auf einen Umkreis eingeschränkt werden. Es stellt sich nun die Frage, in welchen Code das Nichterlaubte Fahren auf Autostraßen festgemacht werden kann. Ich denke, dass Code 05.07 nicht auf Autostraßen ausgedehnt werden kann. Anzudenken wäre Code 05.02, den man allenfalls dahingehend formulieren könnte, das es etwa heißt: "Beschränkung auf Fahrten im Umkreis ...ausgenommen Autostraßen". Diese Einschränkung kann jedoch auf Grund der Zeichenanzahl nicht mehr im FSR erfasst werden. Kann Code 05.07 auch lauten "Fahren auf Autobahnen und Autostraßen nicht erlaubt"?

Anfragebeantwortung:

Jeden speziellen Fall kann man mit Eu-weiten Codes sicher nicht ausdrücken. Wenn sie "nicht schneller als..." fahren darf wär noch der 05.04 anzudenken?!?

Die Bedeutung der Codes kann man sicher nicht ändern.

Ansonsten bin ich für eine pragmatische Sicht und sollte 05.02 und 05.07 seiner eigentlichen Bedeutung eingetragen werden.

25. Feb. 2014 Für das Bundesministerium Mag. Wolfgang Schubert